
§ 10 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung der BJR-Vollversammlung wird ein Protokoll aufgenommen.
- (2) Das Protokoll muss die Namen der Anwesenden und entschuldigter Teilnehmer_innen enthalten. Das Protokoll wird in Form eines Verlaufsprotokolls angefertigt und enthält für jeden Vorgang die Entscheidung der BJR-Vollversammlung, das Abstimmungsergebnis, die wesentlichen Diskussionsbeiträge sowie ausdrücklich zum Protokoll abgegebene Erklärungen.
- (3) Das Protokoll wird von dem/der BJR-Vollversammlungsvorsitzenden und dem/der Referent_in für die BJR-Vollversammlung unterzeichnet.
- (4) Das Protokoll wird spätestens mit der Einberufung zur nächsten ordentlichen BJR-Vollversammlungssitzung den Mitgliedern und Gästen zugestellt.
- (5) In der nachfolgenden Sitzung klärt der/die BJR-Vollversammlungsvorsitzende, ob Einwendungen gegen den Wortlaut des Protokolls erhoben werden.
- (6) Die BJR-Vollversammlung beschließt die endgültige Fassung des Protokolls.

§ 11 Beschlussfähigkeit

- (1) Nach Eröffnung der BJR-Vollversammlung stellt der/die BJR-Vollversammlungsvorsitzende die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung fest.
- (2) Die BJR-Vollversammlung ist gem. § 15 Abs. 1 der Satzung des BJR beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Via Telefon-/Videokonferenz zugeschaltete Mitglieder gelten als anwesend.
- (3) Die BJR-Vollversammlung ist nicht mehr beschlussfähig, wenn im Verlauf der Sitzung diese Mehrheit unterschritten wird, sofern ein stimmberechtigtes Mitglied der BJR-Vollversammlung einen Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit stellt und dabei die Nicht-Beschlussfähigkeit festgestellt wird.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Der/die BJR-Vollversammlungsvorsitzende stellt die Fragen zur Beschlussfassung so, dass mit Ja oder Nein gestimmt werden kann. Die Reihenfolge der Stimmabgabe ist: Ja – Nein – Stimmenthaltung.
- (2) Über einen Beratungsgegenstand wird in der Regel im Ganzen beschlossen. Liegen mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen.
- (3) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds kann die BJR-Vollversammlung beschließen, dass über einzelne Teile eines Beratungsgegenstandes getrennt abgestimmt wird.
- (4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden somit nicht gewertet. Gibt es jedoch mehr Enthaltungen als Ja-Stimmen, so gilt der Beschluss als nicht gefasst (§ 15 Abs. 2 BJR-Satzung). Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Die Beschlussfassung erfolgt offen.
- (6) Auf Antrag von mehr als einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wird namentlich abgestimmt.
- (7) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds wird geheim abgestimmt.
- (8) Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit des Abstimmungsverfahrens oder des Abstimmungsergebnisses kann unmittelbar nach der Abstimmung von Mitgliedern im Sinne von § 12 Abs. 3a)–e) und 4a) eine Wiederholung der Abstimmung verlangt werden.
- (9) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt der/die BJR-Vollversammlungsvorsitzende fest.